

**Abteilung/FB**  
**Fachbereich 20****Datum**  
**24.11.2011****Status**  
**öffentlich****Az:****Beratungsfolge:**Verwaltungsausschuss  
Rat**Sitzungsdatum:**

29.11.2011

zur Empfehlung  
zum Beschluss**Direkte Benachrichtigung der 17-Jährigen über ihr Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit dem § 58 Wehrpflichtgesetz**Abstimmungsergebnis       Ja       Nein       Enthaltung**Bericht:**

Mit Schreiben vom 15.11.2001 stellt DIE LINKE folgenden Antrag:

„Das Meldeamt der Stadt Schortens ist nach dem Wehrpflichtgesetz § 58 gehalten, die Namen und Adressen aller 17-Jährigen an die Kreiswehrrersatzämter zu schicken. Nach § 18 Abs. 7 (neu) des Melderechtsrahmengesetzes ist dieses Verfahren ab dem 1.7.2011 aber nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem das Ersuchen nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt wird, widersprochen haben.

**Dieses vorangestellt beschließt der Rat der Stadt Schortens:**

Die Verwaltung wird beauftragt, alle betroffenen Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten spätestens acht Monate vor dem Ablauf der Widerspruchsfrist darüber schriftlich zu unterrichten und ihnen damit die Gelegenheit zu geben, dieser Datenweitergabe zu widersprechen. Dem Schreiben wird ein Formular zum Einlegen des Widerspruchs beigelegt.

**Begründung:**

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht werden die Werbemaßnahmen der Bundeswehr zunehmen. Im Bundesgesetz, das die Aussetzung der Wehrpflicht regelt, ist auch geregelt, dass die Meldeämter die Namen und Adressen aller 17-Jährigen an die Kreiswehrrersatzämter schicken, damit diese dann Werbematerial versenden kann. Im Rahmen der Änderung des Melderechts muss die Möglichkeit zum Widerspruch durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht werden. Eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang wird von den wenigsten Betroffenen wahrgenommen.

...

<b>SachbearbeiterIn</b>	<b>FachbereichsleiterIn:</b>	<b>Bürgermeister:</b>
<b>Haushaltsstelle:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt
<b>bisherige SV:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt	

Um den Datenschutz wirklich zu gewährleisten, wollen wir in unserer Stadt einen bürgerfreundlichen Schritt weitergehen.

§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes lautet wie folgt:  
Eine Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem das Ersuchen nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt wird, widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor dem Ablauf der Widerspruchsfrist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

**Anmerkung der Verwaltung:**

Zum 31.10.2011 hat die Stadt die nunmehr vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung bezüglich des Widerspruchsrechts nach den o. g. Regelungen durch Aushang und Bekanntgabe im Internet veranlasst. Im Internet ist auch ein entsprechendes Formular für den Übermittlungswiderspruch abrufbar.

Ein direktes Anschreiben würde zusätzliche Kosten verursachen (für 2012 sind 238 17-Jährige betroffen). Zu bedenken ist ferner, dass die Bundeswehr nicht nur Jugendliche für den militärischen Dienst sucht, sondern auch eine Vielzahl von Ausbildungsmöglichkeiten insbesondere in handwerklichen Berufen bietet. Eine Wehrpflicht besteht nicht mehr, es geht ausschließlich um die Übersendung von Informationsmaterial.

Neben der Wehrpflicht gibt es darüber hinaus noch die jährliche Bekanntmachung mit Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Übermittlungssperren im Bereich Adressbücher, Internetauskunft, Wahlen sowie Alters- und Ehejubiläen. Auch hier erfolgt ausschließlich die gesetzliche öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und Internet. Ein persönliches Anschreiben würde in diesen Fällen erhebliche Kosten verursachen.